Landgericht Hamburg

Zivilkammer 8

Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

Telefon: 040/ 42843 2553 Telefax: 040/ 42843 3935 fristwahrendes Telefax: 040/ 42843 4318 o. -19

308 0 41/06

BESCHLUSS

vom 18.1.2006

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Prozessbevollmächtigte zu 1-3: Rechtsanwälte Rasch pp.,
An der Alster 5, 20099 Hamburg,
Gz.: 05-31899 IL,

gegen

Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rachow die Richterin am Landgericht Dr. Klaassen die Richterin am Landgericht Dr. Kohls I. Im Verhältnis zur Antragstellerin zu 1) wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

- die Musikaufnahme der Künstlerin auf einem Computer zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- II. Im Verhältnis zur Antragstellerin zu 2) wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

die Musikaufnahme 'der Künstlergruppe auf einem Computer zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

III. Im Verhältnis zur Antragstellerin zu 3) wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft Insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

die Musikaufnahme der Künstlergruppe auf einem Computer zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

IV. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 30.000,00 (€ 10.000,00 für jeden Unterlassungsantrag).

Gründe

Der auf Antrag der Antragstellerinnen ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Der Verbots- bzw. Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 97, 85, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel aus § 890 ZPO.

Die Antragstellerinnen haben jeweils einen aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Anspruch gegen den Antragsgegner, die künftige Nutzung der genannten Musikaufnahmen zu unterlassen, dargelegt und glaubhaft gemacht.

Es ist glaubhaft gemacht worden, dass den Antragstellerinnen jeweils die ausschließlichen Nutzungsrechte des Tonträgerherstellers an der jeweilgen Musikaufnahme gemäß § 85 UrhG zustehen.

Diese Aufnahmen wurden vom Internetanschluss des Antragsgegners über ein Filesharing-Systemen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und konnten so heruntergeladen und angehört werden.

Da diese Nutzung gemäß §§ 15, 17, 19a UrhG ohne das dazu erforderliche Einverständnis der jeweilgen Antragstellerin erfolgte, war sie widerrechtlich.

Der Antragsgegner hat für diese Rechtsverletzung einzustehen. Wenn er seinem minderjährigen Sohn seinen Internetzugang Verfügung stellt dann darf er diesen nicht nach dessen Gutdünken schalten und walten lassen. Vielmehr hat er die Pflicht, diesen über die Risiken zu unterrichten und dessen Tun zu überwachen und gegebenenfalls ein widerrechtliches Tun zu unterbinden.

Die widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung, dass es zu einer wiederholten Verletzung kommen kann. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Einstellung der Nutzung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Schricker/Wild, Urheberrecht, 2. Aufl., § 97 Rz. 42; Möhring/Nicolini/Lütje, UrhG, 2. Aufl., § 97 Rz. 120, 125), wie sie erfolglos verlangt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 ZPO.

Rachow

Dr. Klaassen

Dr. Kohls

Ausgefertigt:

(L.S.) Wendt, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle